

Und was das Höchste ist, — die deutschen Turner haben ihre Sache, hoch über dem Treiben der Parteien, als Sache des ganzen Volkes gepflegt, — die Liebe zum Vaterlande, das für sie Alles umfaßt, so weit die deutsche Zunge klingt, hat nie gewankt und der Andrang vaterlandslosen Treibens, so stürmisch auch sein Wogenschlag gewesen, und so verlockend der arbeitenden Bevölkerung auch die goldenen Früchte einer utopischen Zukunft vorgegarkelt wurden und noch werden, — hat nie Boden in der Deutschen Turnerschaft gefunden! Die einzelnen Spuren gehen in dem nationalen Sinne der großen Mehrheit unter, wie überall da, wo treue, selbstlose Arbeit waltet!

Möge die deutsche Turnsache kräftig in Schule und Vereinen weiter gedeihen, — je mehr wir noch zu erringen haben, je weiter wir noch von dem Ziele sind, ein kräftiges, strammes Turnleben im ganzen Volke, bei Jung und Alt zu finden, um so rüstiger sei die Hand ans Werk gelegt, um so treuer die gute Sache gepflegt! Der rechte Turner ist es nicht nur im raschen, frohen Treiben junger Jahre, — sondern für das ganze Leben, — die Früchte solches treuen Schaffens bleiben weder für den Einzelnen, noch für die Gesamtheit aus! Zum breiten Strome ist aus kleinen Anfängen die Turnsache geworden, — zum allumfassenden Meere, — zur Quelle der allgemeinen gesunden Entwickelung des deutschen Volkes, — zur unentbehrlichen Grundlage seiner Leistungsfähigkeit und Wehrhaftigkeit muß sie noch werden!

**Gut Heil der deutschen Turnerei!**

**f. G.**

**A.**

**Einrichtung der Deutschen Turnerschaft.**

**I. Grundgesetz.**

(Beschl. von Dresden am 26. Juli 1875,  
revidirt in Eisenach am 24. und 25. Juli 1883.)

§ 1. Name. Die deutschen Turnvereine, welche das vorliegende Grundgesetz angenommen haben, bilden die Deutsche Turnerschaft.

§ 2. Zweck. Der Zweck derselben ist Hebung des Turnwesens als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:

- a. Einteilung der Deutschen Turnerschaft in Kreise und planmäßige Gestaltung derselben;
- b. deutsche Turntage;
- c. ein Ausschuß;
- d. Förderung eines geordneten, einheitlichen Turnbetriebes;
- e. Einwirkung auf die öffentliche Meinung und planmäßige Verbreitung des Turnens;
- f. eine Kasse;
- g. die „Deutsche Turn-Zeitung“, als Organ der Deutschen Turnerschaft;
- h. Berichte und jährliche statistische Erhebungen über den Stand der deutschen Turnsache und Veröffentlichung einer vergleichenden Zusammenstellung derselben;
- i. deutsche Turnfeste;
- k. das Archiv und die Sammlungen der Deutschen Turnerschaft;
- l. die deutsche Zahnstiftung.

§ 4. Turnkreise. Die Einteilung der Turnerschaft in Kreise erfolgt unter Zustimmung derselben durch den Ausschuß; an der Spitze jedes Kreises steht ein vom Kreise auf vier Jahre gewählter Kreisvertreter.

Über die innere Gestaltung der Kreise beschließen die Kreis-turntage. Die Kreise haben das Recht, den Gauzwang einzuführen.

§ 5. Turntag. Der Turntag wird aus den Abgeordneten der Deutschen Turnerschaft gebildet, welche von je 1000 zur Kasse steuernden Mitgliedern, beziehungsweise von Vereinen mit über 500 Mitgliedern, gewählt werden. Bruchteile, mit mehr als 500 Mitgliedern, gelten für voll.

Die Wahlen geschehen auf vier Jahre. Sie werden vor den ordentlichen Turntagen vorgenommen.

Das Mandat bleibt in Kraft bis zur Neuwahl. Eintretende Erledigungen werden durch Ersatzwahl ergänzt. Die Einleitung der Wahlen erfolgt durch die Kreisvertreter.

§ 6. Die ordentlichen Turntage werden alle vier Jahre abgehalten. Einen etwa erforderlichen außerordentlichen Turntag beruft der Ausschuß; er ist dazu verpflichtet, wenn ein Achtel der Abgeordneten denselben beantragt, und einen Versammlungsort anbietet. Die Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Turntages in der „Deutschen Turn-Zeitung“ bekannt zu geben. Das Protokoll ist ebenfalls in derselben zu veröffentlichen.

§ 7. Den Wirkungskreis der Turntage bilden:

- a. Entgegennahme der Verwaltungs- und Rassenberichte des Ausschusses, und Prüfung derselben;

- b. die Beratung und Beschlußfassung über sämtliche turnerische Angelegenheiten und etwa gestellte Anträge, namentlich über die in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnens;
- c. die erforderlichen Wahlen und Wahlprüfungen;
- d. Änderungen des Grundgesetzes.

Die Beratungen finden statt auf Grund der vom Turntage festgesetzten Geschäftsordnung.

§ 8. Ausschuß. Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und drei Beisitzern, welche der Turntag auf vier Jahre wählt, sowie aus den Vertretern der Kreise. Über die etwaige Vertretung eines Kreises im Ausschusse durch mehr als einen Vertreter entscheidet der Turntag. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Ausschuß aus seiner Mitte.

§ 9. Den Wirkungskreis des Ausschusses bilden:

- a. die Vertretung der Deutschen Turnerschaft nach außen;
- b. die Durchführung aller in § 3 genannten Mittel zur Hebung des deutschen Turnens und überhaupt die Besorgung aller turnerischen Angelegenheiten im Sinne des Turntages;
- c. die Vorbereitung der Turntage und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- d. die Verwaltung der Kasse, des Archivs und der Sammlungen;
- e. Beschlußfassung über Zeit und Ort der deutschen Turnfeste;
- f. Wahl dreier Mitglieder in den Verwaltungsrat der Jahrestiftung.

Die Thätigkeit des Ausschusses regelt sich nach einer Geschäftsordnung.

§ 10. Der Ausschuß bildet aus seiner Mitte besondere Unterausschüsse zur Vorberatung und Erledigung der Geschäfte, insbesondere einen solchen für Punkt d in § 3 des Grundgesetzes.

§ 11. Der Ausschuß versammelt sich in der Regel alljährlich.

Seine Sitzungen sind für gewöhnlich öffentlich. Der Zusammentritt des Ausschusses ist vier Wochen vorher der Turnerschaft in der „Deutschen Turn-Zeitung“ bekannt zu geben.

Tagesordnung und Protokoll sind in der „Deutschen Turn-Zeitung“ zu veröffentlichen.

§ 12. Kasse. Zur Bestreitung der Kosten besteht eine Kasse, zu der die deutschen Turnvereine im ersten Viertel des Kalenderjahres für jedes nach der letzten statistischen Erhebung im Vereine befindlich gewesene zahlende Mitglied vier Pfennige entrichten.

Die Beiträge sind an die Kreisvertreter einzusenden.

§ 13. Vereinen, welche länger als zwei Jahre mit den Beiträgen im Rückstande verbleiben, ist die Teilnahme an den Turnfesten und Turntagen zu versagen.

§ 14. Turnfeste. Die gemeinsamen Turnfeste finden in größeren Zwischenräumen statt, und sind ohne Prunk und über-

mäßige Belastung der Turnerschaft und des Festortes zu veranstalten.

Die Verbindung derselben mit den Turntagen ist zulässig.

§ 15. Veröffentlichung. Dieses Grundgesetz ist jedem Mitgliede der Deutschen Turnerschaft einzuhändigen und den Vereinsatzungen vorzudrucken.

§ 16. Änderungen des Grundgesetzes. Änderungen dieses Grundgesetzes kann der Turntag, wenn sie auf der Tagesordnung stehen, mit drei Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

## II. Geschäftsordnung für die Turntage der Deutschen Turnerschaft.

(Beschlossen vom Turntage in Berlin, 27.—28. Juli 1879.)

§ 1. Die deutschen Turntage werden gebildet aus den nach § 5 des Grundgesetzes gewählten Abgeordneten der Deutschen Turnerschaft. Dieselben sind als solche beglaubigt durch das von den Kreisvertretern dem Geschäftsführer einzusendende Verzeichnis derselben, welches bei Eröffnung des Turntages vorgelesen wird. — Jeder Abgeordnete kann nur Eine Stimme führen. — Die Mitglieder des Ausschusses sind als solche stimmberechtigt.

§ 2. Die Tagesordnung der deutschen Turntage besteht 1) aus den in § 7 des Grundgesetzes gebotenen Gegenständen, und 2) aus den Anträgen der Abgeordneten, welche vier Wochen vor dem Turntage an den Geschäftsführer einzusenden sind. Für alle Punkte hat der Ausschuss Berichterstatter zu ernennen; die Tagesordnung ist mindestens vierzehn Tage vor dem Turntage durch die „Deutsche Turnzeitung“ zu veröffentlichen.

§ 3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von drei Fünfteln der anwesenden Abgeordneten zur Beratung und Beschlußfassung gelangen.

Alle Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 4. Die Turntage werden geleitet durch den Vorsitzenden der Deutschen Turnerschaft, beziehungsweise durch dessen vom Ausschuss gewählten Stellvertreter. Beide sind der Versammlung für ihre geschäftlichen Anordnungen verantwortlich.

§ 5. Der Vorsitzende eröffnet den Turntag mit dem Namensaufrufe der Abgeordneten, und mit der Verkündigung der Zusammensetzung des Bureau's, zu welchem außer ihm sein

Stellvertreter, der Geschäftsführer und zwei Schriftführer gehören, von welchen einer das Protokoll und einer die Rednerliste führt. Sodann bringt er die Gegenstände der Tagesordnung, wenn die Versammlung nicht ausdrücklich das Gegenteil beschließt, in der vom Ausschuss bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6. Der Vorsitzende hat den Abgeordneten in der Reihenfolge, wie sie sich zum Worte melden, dasselbe zu erteilen. Außer dem Antragsteller und Berichterstatter darf kein Redner länger als zehn Minuten sprechen.

§ 7. Antragsteller und Berichterstatter erhalten, als Erste und Letzte, das Wort. Zu einer thatsächlichen Berichtigung, zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörigen Frage, muß sofort das Wort gegeben werden. Persönliche Bemerkungen werden am Schlusse der Beratung erledigt.

§ 8. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn aufzufordern, bei der Sache zu bleiben, — schweift er trotzdem weiter ab, ihm das Wort zu entziehen. Verlezt ein Redner die parlamentarische Schicklichkeit, so hat der Vorsitzende dies zu rügen, beziehungsweise, bei nicht erfolgter Zurücknahme, den Ordnungsruf zu erteilen.

§ 9. Zur geschäftlichen Leitung hat der Vorsitzende immer das Wort; außerdem hat derselbe das Recht, zu reden, wie jeder Andere, doch muß er sich in die Rednerliste einzeichnen lassen und diese auf Verlangen vorzeigen.

§ 10. Der Vorsitzende kann eine Pause eintreten lassen, falls nicht ein Drittel der Anwesenden widerspricht. Wenn dieselbe eine Viertelstunde überschreitet, bedarf er dazu der Genehmigung der Versammlung.

§ 11. Wird der Antrag auf Schluß gestellt, so hat der Vorsitzende ihn nach Verlesung der Rednerliste zur Unterstützung zu bringen; wird derselbe unterstützt, einem Redner dafür und einem dagegen, das Wort zu geben und abstimmen zu lassen. Ist der Schluß angenommen, so steht nur noch dem Antragsteller und Berichterstatter das Wort zu. Sodann hat der Vorsitzende die Fragestellung zu erläutern und zu bestimmen. Die Abstimmung erfolgt im Fortschreiten vom weiteren zum engeren Antrage, außerdem in der Reihenfolge, wie sie gestellt sind. Zusatzanträge gehen bei den Abstimmungen den Grundanträgen voraus.

§ 12. Verbesserungs- und Gegenanträge (Amendements), sowie Anträge auf Schluß, bedürfen der Unterstützung von einem Zehntel der anwesenden Abgeordneten. Zu erledigten Anträgen erhält Niemand mehr auf demselben Turntage das Wort, wenn nicht drei Fünftel der anwesenden Abgeordneten dies verlangen.

§ 13. Von den Anordnungen des Vorsitzenden darf Berufung an die Versammlung stattfinden. Diese Berufung wird von der Versammlung nach Begründung durch das Mitglied, welches die Berufung verlangt, so wie nach der Verteidigung des Vorsitzenden ohne weitere Verhandlung durch Abstimmung erledigt.

§ 14. Geschäftliche Anfragen (Interpellationen), von einem Beihälter der Anwesenden unterstützt, müssen nach Erledigung der Tagesordnung vom Ausschusse beantwortet werden.

§ 15. Die Abstimmungen geschehen durch Handaufheben, die Wahlen durch Stimmzettel, wenn nicht ausdrücklich namentliche Abstimmung oder Wahl durch Zuruf beschlossen wird, und durch unbedingte Mehrheit.

§ 16. Der Sitzungsbericht ist dem Turntage zur Genehmigung vorzulegen und durch die „Deutsche Turnzeitung“ zu veröffentlichen.

§ 17. Änderungen dieser Geschäftsordnung kann der Turntag mit drei Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

### III. Turnfestordnung

für die

#### Deutsche Turnerschaft.

(Beschlossen vom deutschen Turntage in Berlin am 27. und 28. Juli 1879, revidiert vom deutschen Turntage zu Eisenach am 24. und 25. Juli 1883.)

#### I. Allgemeines.

##### 1) Anordnung, Leitung und Inhalt der Feste.

§ 1. Anordnung. Die deutschen Turnfeste finden in der Regel in mindestens vierjährigen Zwischenräumen statt. Sie dauern drei Tage, von denen einer ein Sonntag sein soll. Tags vor dem Feste findet der mit demselben etwa verbundene deutsche Turntag statt.

§ 2. Leitung. Die allgemeine Leitung der Feste steht dem Ausschusse der Deutschen Turnerschaft zu. Die besondere Leitung führt der vom Festort zu ernennende Festausschuß, dem a. die Entwerfung des Festplanes und die Mitteilung desselben an den Ausschuß der deutschen Turnerschaft bis acht Wochen vor dem Feste, b. die Beschaffung und Einrichtung des Festplatzes und der sonst nötigen Räumlichkeiten, c. die Sorge für Unterbringung der Festbesucher, d. die Annahme der Anmeldungen zum Feste, und die Versendung der Festkarten obliegt.

Der Festausschuß besteht aus den Einzelausschüssen für die einzelnen Geschäfte, dem Turnausschusse und aus dem Centralausschusse, welcher sich aus dem Vorsitzenden, Rechnungsführer

und Schriftführer, deren Stellvertretern und den Vorsitzenden der Einzelausschüsse zusammensetzt, und das Recht der Zuwahl hat.

§ 3. Inhalt. Am Abend vor dem Feste findet eine Begrüßungsfeier und die Uebergabe der Festleitung an den Ausschuß der Deutschen Turnerschaft statt.

In der Regel finden statt am ersten Festtage: a. allgemeine Frei- und Ordnungsübungen; b. Turnen der einzelnen Kreise, Gaue und Vereine, so wie der außerdeutschen Festbesucher; c. allgemeines Rürturnen.

Am zweiten Tage: a. Wettturnen; b. Rürturnen der geübtesten Turner; c. Verkündigung der Sieger.

Am dritten Tage: a. nötigenfalls Fortsetzung des Wettturnens und Verkündigung der Sieger; b. eine allgemeine Turnfahrt.

## 2) Beteiligung an den deutschen Turnfesten.

§ 4. Zutritt. Nur Turnvereine, die zur Deutschen Turnerschaft gehören und welche, laut § 13 des Grundgesetzes der Deutschen Turnerschaft, ihre Verpflichtungen gegen dieselbe erfüllt haben, beziehentlich deren Mitglieder, haben Zutritt zu den deutschen Turnfesten. Außerdeutsche Turner und Turnvereine können vom Ausschusse der Deutschen Turnerschaft und, im Einverständnis mit diesem, vom Centralausschusse des Festortes eingeladen werden. Ebenso steht beiden Ausschüssen für sich die Einladung von anderen, um die Turnsache oder das öffentliche Leben verdienten Personen zu. Alle berechtigten und eingeladenen Festteilnehmer haben gleiche Pflichten und Rechte. Die zur Teilnahme berechtigten, beziehentlich einzuladenden Vereine sind vom Geschäftsführer des Ausschusses der Deutschen Turnerschaft dem Ortsfestausschusse bis vier Wochen vor dem Feste mitzuteilen.

§ 5. Festkarten. Jeder Festteilnehmer erhält eine Festkarte durch den Ortsfestausschuß, deren Preis der Centralausschuß des Festortes im Einverständnis mit dem Ausschusse der Deutschen Turnerschaft festsetzt.

§ 6. Anmeldung. Die Anmeldung der Festteilnehmer hat, bis spätestens 14 Tage vor dem Feste, bei dem Ortsfestausschusse stattzufinden.

§ 7. Auf Turnfesten darf kein Turner in auffallender Kleidung erscheinen; die Entscheidung, in zweifelhaften Fällen, steht dem Ausschusse der Deutschen Turnerschaft zu. Ferner ist das Tragen von Trinkhörnern und unnützen Abzeichen im Festzuge und auf dem Festplatze während des Turnens verboten.

## II. Einrichtung des Turnens und Wettturnens, Wertung desselben und Kampfgericht.

### 1) Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. Turnausschuß. Dem Turnausschusse, dem ein Mitglied des technischen Unterausschusses des Ausschusses der Deutschen Turnerschaft angehören muß, liegt die Vorbereitung und Leitung des gesamten Turnens ob. Insbesondere hat derselbe mit Genehmigung des Ausschusses der Deutschen Turnerschaft a. den Festturnplatz und die sonst nötigen Räumlichkeiten einzurichten; b. die nötigen Vorrichtungen für das Wettturnen, einschließlich der Kränze für die Sieger, zu besorgen; c. den Festturnwart zu wählen, der, wenn er nicht bereits Mitglied ist, Mitglied und Vorsitzender des Turnausschusses wird; d. die auszuführenden Frei- und Ordnungsübungen zu entwerfen und den Leiter derselben zu ernennen.

### § 9. Kampfgericht.

a. Das Kampfgericht wird zusammengesetzt aus Erwählten der einzelnen Kreisturntage, des deutschen Turntages und des Ausschusses der Deutschen Turnerschaft. Die zu Wählenden müssen Mitglied eines zur Deutschen Turnerschaft gehörenden Vereines sein.

b. Die Kreisturntage wählen auf je 3000 Angehörige des Kreises, Bruchteile über 1500 für voll gerechnet, je einen Kampfrichter und einen Stellvertreter desselben. Diese Wahl erfolgt auf Grund eines Doppelvorschlages von Seiten des Kreis Ausschusses, wobei jener noch durch Vorschläge von Seiten der Turntagsabgeordneten erweitert werden kann. Das Ergebnis dieser Wahlen wird dem Geschäftsführer der Deutschen Turnerschaft mitgeteilt.

c. Der deutsche Turntag wählt, auf Vorschlag des Gesamtausschusses, oder anderer seiner Mitglieder, mindestens fünf, und höchstens zehn, Kampfrichter.

d. Der Ausschuß der Deutschen Turnerschaft entsendet als seine Vertreter in das Kampfgericht die Mitglieder des technischen Unterausschusses, dessen Obmann und Schriftführer zugleich Obmann und Schriftführer des Kampfgerichtes sind.

e. Die Kampfrichtermahlen der unter b. und c. genannten Turntage finden längstens vier Jahre nach dem letzten deutschen Turnfeste statt. Sie werden bis zum nächsten deutschen Turnfeste auf jedem folgenden Turntage erneuert, beziehentlich bestätigt, und nötigenfalls vervollständigt.

f. Die Gewählten haben in dem Falle des Nichterscheinens auf dem Feste spätestens 14 Tage vor demselben davon dem Geschäftsführer der Deutschen Turnerschaft Anzeige zu machen. Die durch Nichterscheinen im Kampfgerichte entstandenen

Lücken kann der Ausschuß der Deutschen Turnerschaft auf dem Turnfeste selbst, durch Zuwahl, nach Bedürfnis ausfüllen.

## 2) Einzelbestimmungen.

### A. Turnen Aller.

§ 10. Als gemeinsames Turnen Aller finden nur Frei- und Ordnungsübungen statt, an denen alle anwesenden praktischen Turner Teil zu nehmen haben. Die Freiübungen werden spätestens drei Monate vor dem Feste in der „Deutschen Turn-Zeitung“ bekannt gegeben und sind von den Festteilnehmern vorher durchzuüben.

### B. Turnen der einzelnen Kreise, Gaue und Vereine.

§ 11. Jeder Kreis, Gau und Verein, beziehentlich jede andere Gruppe von Teilnehmern, hat das Recht, Übungen in vorbereiteter Zusammenstellung am ersten Festtage vorzuführen. Diese Übungen sind bis vier Wochen vor dem Feste dem Turnauschusse anzumelden unter Angabe der Turnart und rechtzeitiger Einsendung eines vollständigen Übungsverzeichnisses in zehn Exemplaren, der Art und Anzahl der nötigen Geräte, der Maße für den erforderlichen Platz und der für die Ausführung beanspruchten Zeit, die für jede Vorführung 20 Minuten nicht überschreiten darf.

Der Turnauschuß hat sofort über die Zulassung zu entscheiden und hat das Recht, nötigenfalls die Ausführungszeit zu beschränken.

Eine Ablehnung durch den Turnauschuß kann, mit Rücksicht auf beanspruchten Platz, Zurüstung und auch zu große Zahl der Anmeldungen, jedoch nur im äußersten Falle, wenn auch am Schlusse des zweiten Tages eine Ausführung nicht mehr möglich, erfolgen. Die Ablehnung kann nur die zuletzt angemeldeten Gruppen treffen.

### C. Allgemeines Kürturnen.

§ 12. Zum allgemeinen Kürturnen, am Abend des ersten Festtages, kann jeder Festteilnehmer, der sich dazu berufen fühlt, antreten. Die Zeitdauer desselben bestimmt der Turnauschuß.

### D. Wettturnen.

§ 13. Jeder Wettturner hat a. an drei Geräten, in der Regel am Reck, Barren und Pferd, je zwei von einem Beauftragten vorgeturnte Übungen nachzuturnen; b. an jedem Geräte eine Kürübung auszuführen und c. zu drei vollständigen Wettübungen anzutreten. Für die Pflichtübungen werden vom technischen Unterausschusse je vier Übungen für jedes Gerät ausgewählt und vier Wochen vor dem Feste bekannt gemacht; bei dem Feste scheidet das Kampfgericht je zwei Übungen davon aus.

Die drei volkstümlichen Übungen werden vom Ausschusse der Deutschen Turnerschaft bestimmt und im März vor dem Feste in der „Deutschen Turn-Zeitung“ bekannt gemacht.

Die Wettturner haben nachzuweisen, daß sie zur Deutschen Turnerschaft gehören oder Mitglieder eines außerdeutschen zum Feste geladenen Vereines sind.

§ 14. Die Anmeldung zum Wettturnen ist gestattet bis zum Beginne desselben. Nachdem die Wettturner angetreten und in Riegen, deren in der Regel zwölf sein sollen, eingeteilt sind, werden Anmeldungen nicht mehr angenommen. Die Listen werden durch die Riegenführer bei der ersten Übung zusammengestellt.

In der Anmeldung liegt zugleich das Bekenntnis, daß der Wettturner die für das Wettturnen geltenden Regeln kennt und sich dem Urteile des Kampfgerichtes unterwirft.

§ 15. Wertung. Bei der Wertung der Übungen ist die musterhafte Durchführung, die gewandte und schöne Ausführung und Haltung und, hinsichtlich der Kürübungen, außerdem die Schwierigkeit mit in Schätzung zu ziehen. Die Wertung der Übungen geschieht a. bei den Gerätübungen nach 5 Punkten: wenig genügend, die Fehler überwiegen, = 1 Punkt; genügend, Leistung mit geringen Fehlern, = 2 Punkte; gut, fehlerfreie Ausführung, ohne mehr zu sein, = 3 Punkte; recht gut, fehlerfreie Ausführung mit sichtbaren Vorzügen, = 4 Punkte; vorzüglich, nur Vorzüge, = 5 Punkte, während ganz mißlungene Übungen mit 0 zu werten sind; b. bei den volkstümlichen Wettübungen nach den in den §§ 19—26 aufgestellten Grundsätzen. Die Zahl der bei jeder dieser Übungen zu erreichenden Punkte wird auf 10 beschränkt.

§ 16. Diejenigen Turner, die nach Berechnung durch den Berechnungsausschuß mindestens 50 Punkte erzielt haben, erhalten als Ehrenbezeichnung bei Verkündigung ihrer Namen schriftliche Ehrenurkunden, nötigenfalls Interimsscheine, in denen die Leistung eingetragen ist. Die durch die meisten Punkte ausgezeichnete Hälfte der Sieger erhält außerdem Eichenkränze. Kränze werden nur an Sieger im Gesamtwettturnen, nicht an solche in Einzelübungen erteilt.

Wenn weniger als 20 Wettturner als Sieger hervorgehen, hat das Kampfgericht das Recht, alle Diejenigen, die mehr als 45 Punkte haben, noch als Sieger zu erklären.

Die Ehrenurkunden besorgt der Ausschuß der Deutschen Turnerschaft.

§ 17. Als Volkswettturnen gelten: Springen, Laufen, Heben (Stemmen), Werfen, Hangeln, Ringen. Das Ringen findet außer dem vorgeschriebenen Wettturnen statt und es werden an die Sieger in dieser Wettübung nur Urkunden verteilt.

Nur Diejenigen, die sich am allgemeinen Wettturnen beteiligen, können am Ringen teilnehmen.

§ 18. Alle meßbaren Leistungen werden mit dem Metermaße, beziehentlich der Sekundenuhr, vom Kampfsgerichte gemessen.

### 3) Besondere Bestimmungen für einzelne Uebungen.

#### A. Hochspringen.

§ 19. a. Der Absprung geschieht, nach beliebigem Anlaufe und mit beliebigem Fuße, von einem 90 cm langen, 10 cm hohen, von der Schnur 120 cm entfernten Sprungbrette über eine durch Sandbeutel straff gespannte Schnur; b. jeder Springer darf bei jeder Lage der Schnur zweimal versuchen, dieselbe zu überspringen; c. ein gültiger Sprung muß frei, ohne jede Berührung der Schnur, erfolgen. Fehllauf, Abreißen, Niederdrücken, Berühren der Schnur machen ebenso, wie das Hinfallen beim Niedersprunge, den Sprung ungültig und schließen, bei beiden Sprüngen wiederholt, von weiterer Teilnahme an dieser Übung aus; d. je 5 cm über 120 cm Sprunghöhe — nach Abrechnung der Höhe des Sprungbrettes — gelten einen Punkt.

#### B. Weitspringen.

§ 20. a. Anlauf und Absprung geschehen wie bei dem Hochspringen (§ 19); b. jedem Teilnehmer sind zwei Sprünge gestattet, von denen der beste gilt; c. Vor- und Rückwärtsfallen beim Niedersprunge machen den Sprung zum Fehlsprung; d. die Sprünge werden von der Kante des Absprungsortes bis zum hinteren Ferseeneindruck gemessen; e. je 20 cm über 4 m Sprungweite gelten einen Punkt.

#### C. Stabhochspringen.

§ 21. a. Für das Stabhochspringen gelten dieselben Regeln hinsichtlich des Anlaufes, Absprunges und Niedersprunges, wie für das Hochspringen (§ 19); b. je 10 cm über 170 cm Sprunghöhe gelten einen Punkt.

#### D. Steinstoßen.

§ 22. a. Das Gewicht des Steines beträgt 17 kg; b. es wird in beliebiger Stellung vom Standmale (Sprungbrette u.) aus gestoßen; c. das Aufheben des Steines geschieht beliebig, der Stoß geschieht mit einer Hand, gleichviel ob rechts oder links; d. jedem Teilnehmer sind zwei Stöße gestattet, deren bester gilt; e. als Maß des Stoßes gilt die wagerechte Linie vom Ende des Standmales bis zu einer senkrechten auf den Anfang des Niederfalleindrucks gezogenen Linie. Weiterrollen des auffallenden Steines wird nicht gerechnet; f. Vortritt über das Standmal macht den Wurf zum Fehlwurf; g. je 20 cm über 4 m Wurfweite gelten einen Punkt.

E. Gewichtheben mit einer Hand (Stemmen).

§ 23. a. Das Gewicht soll 25 kg wiegen; b. die Last ist mit einem Arme, dem rechten oder dem linken, von Berührung einer 20 cm über dem Boden gespannten Schnur ohne Schwung und ohne Ausruhen wiederholt bis zur Hochstreckhalte des Armes zu heben; c. je zwei Hebungen gelten einen Punkt.

F. Gewichtheben mit beiden Händen.

§ 24. a. Das mit beiden Händen zu hebende Gewicht soll 37,5 kg wiegen; es besteht aus einer eisernen Stange oder einem Kugelstabe; b. das Gewicht ist zuerst mit beiden Armen vom Boden zur Senkhalte der Arme, und von da wiederholt, ohne Ruhepause, langsam und frei bis zum vollen Hochstrecken der Arme zu heben; c. der Übende steht ruhig und in Grätschstellung und darf die Übung weder durch Kniemippen, noch durch Kumpfwiegen, unterstützen; d. je zwei Hebungen gelten einen Punkt.

G. Hangeln.

§ 25. a. Das Hangeln geschieht an einem 3—4 cm starken Tau mit geschlossenen oder gegrätschten Weinen in gestreckter Haltung des Leibes; b. bei Zappeln oder Stoßen der Weine hört die Übung auf; c. beim Herabgehen ist das Abklettern gestattet; d. je 1 m Höhe beider sich berührenden Hände über 6 m Höhe giebt einen Punkt.

H. Schnelllaufen.

§ 26. a. Die zu durchlaufende Bahn soll 200 m lang und womöglich in gerader Linie gelegt sein. Ist dies unthunlich, so beträgt sie 100 m, ist hin und zurück zu durchlaufen und am Ende mit festem Pfahle, beziehungsweise Pfählen, zu versehen, die der Läufer im Umkehren anfassen darf; b. Anfang und Ende der Bahn sind mit einem Male zu versehen und von den Kampfrichtern zu besetzen; c. der Lauf beginnt auf ein, von dem dem Standpunkte der Läufer entgegengesetzten Ende durch Senkung des hochgehaltenen Armes seitens eines Kampfrichters, gegebenes Zeichen; d. es dürfen höchstens vier gleichzeitig laufen; e. die Laufzeit eines jeden wird nach der Sekundenuhr vom Kampfrichter bestimmt; f. jede Sekunde weniger, als 35 Sekunden Laufzeit, gilt einen Punkt.

I. Ringen.

§ 27. a. Die Zahl der Ringer soll durch 8 teilbar sein. Die überschüssigen Wettturner werden auf Grund einer Kraftprobe, durch Steinstoßen, Gewichtheben oder mittelst eines Kraftmessers, ausgesondert. Durch das Los werden bei einer größeren Anzahl von Ringern Gruppen von je 16 Turnern, und nötigenfalls eine Ergänzungsgruppe von acht Turnern,

gebildet; b. innerhalb der Gruppen wird die Paarbildung ebenfalls durch das Los vollzogen; c. jede Abteilung erhält ein Kampfgericht; d. jedes Ringerverpaar reicht sich vor Beginn des Kampfes die Hand und es wird auf den durch die Kampfgerichtler gegebenen Befehl „los!“ begonnen; e. Gegenstand des Angriffes sind nur der Rumpf, vom Nacken bis zu den Hüften, und die Arme; schmerzhaftige Griffe, Beinstellen und Fassen der Kleider, sind nicht erlaubt; f. auf den Ruf „halt!“, Seitens der Kampfgerichtler, ist der Kampf sofort einzustellen; g. besiegt ist Derjenige, welcher zuerst mit der Rückseite des Körpers den Boden, sitzend oder liegend, berührt, oder wer sich freiwillig für erschöpft erklärt; im Liegen wird nicht fortgerungen; h. wird von einem Paare, nach Ermessen des Kampfgerichtes, der Kampf ungebührlich lange hinausgezogen, ohne daß Einer zum Fall kommt, so kann das Kampfgericht verlangen, daß der Kampf binnen drei Minuten entschieden sein müsse. Ist dies nicht der Fall, so haben die Ringer sich mit einem, von den Kampfrichtern bestimmten, Griffe zu fassen und den Kampf in einem Kreise von 4 m Durchmesser fortzusetzen. Besiegt ist dann Derjenige, welcher durch Fall oder Tritt mit mindestens einem Fuße den Kreis zuerst überschreitet; i. der Sieger jeder Ringervergruppe ist preisberechtigt; k. den Siegern der einzelnen Gruppen steht es frei, unter sich noch eine Entscheidung herbeizuführen; eine solche wird in der betreffenden Ehrenurkunde mit bemerkt.

#### K. Kürturnen der geübtesten Turner.

§ 28. An dem, in der Regel am Schlusse des zweiten Tages stattfindenden Kürturnen sollen nur die geübtesten Turner teilnehmen. Es wird in der vom Turnausschusse im Festplane vorgeschriebenen Reihenfolge der Geräte und Dauer vorgenommen. Die Teilnehmer haben sich bei den Ordnern dieses Turnens zur Feststellung der Teilnahme und Reihenfolge zu melden.

### III. Thätigkeit des Kampfgerichtes.

§ 29. Die Thätigkeit des Kampfgerichtes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

#### Schlussatz.

§ 30. Die Grundsätze für die Wertung der Übungen werden von Turntag zu Turntag einer Prüfung unterzogen.

#### Geschäftsordnung für das Kampfgericht.

1) Den Vorstand des Kampfgerichtes bilden: der Vorsitzende des technischen Unterausschusses, als Obmann des Kampfgerichtes, der Schriftführer des ersteren, als Schriftführer auch des letzteren,

sowie deren vom technischen Unterausschusse gewählte Stellvertreter.

2) Der Obmann des Kampfgerichtes führt die Liste der Kampfrichter und ihrer Stellvertreter auf Grund der ihm vom Geschäftsführer der Deutschen Turnerschaft gewordenen Mitteilungen.

Er veranlaßt die Auswahl und rechtzeitige Bekanntmachung der Wettturnübungen und setzt sich behufs der nötigen Herrichtungen für das Wettturnen mit dem Turnausschusse des Festortes vor dem Feste nach Bedürfnis in Verbindung.

Er beruft und leitet die Versammlungen des Kampfgerichtes, überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse, sowie den Gang des Wettturnens, und trifft in unvorhergesehenen Fällen selbständig diejenigen Anordnungen, die im Interesse der Sache nötig erscheinen.

Endlich übermittelt er dem Vorsitzenden der Deutschen Turnerschaft die fertiggestellte Rangliste der Turner zum Zwecke der Preisverteilung und, längstens ein Vierteljahr nach dem Feste, einen Schlußbericht über die turnerischen Vorführungen auf dem Feste zum Zwecke der Veröffentlichung.

3) Der Schriftführer des Kampfgerichtes führt das Protokoll in dessen Sitzungen, leitet den Berechnungsausschuß, veranlaßt die Herstellung und Verteilung der für die Beurteilungen nötigen Tabellen und Listen (von welchen Musterformulare im Archive der Deutschen Turnerschaft aufbewahrt werden sollen), macht sofort nach Vollendung der Rangliste der Wettturner dem Obmann des Kampfgerichtes davon Mitteilung und übermittelt demselben, längstens sechs Wochen nach dem Feste, die Sitzungsberichte und Beurteilungstabellen.

4) Zum Zwecke der Beurteilung der verschiedenen turnerischen Vorführungen teilt sich das Kampfgericht in einzelne Abteilungen.

a. Die Beurteilung der allgemeinen Freiübungen übernimmt der technische Unterausschuß, der sich zu diesem Zwecke durch Zuwahl verstärken kann und eine Richtschnur für diese Beurteilung aufstellt.

b. Die Beurteilung der Musterriegen geschieht durch Abteilungen von je drei Kampfrichtern für jede einzelne Turnart. Auch dafür wird vom technischen Unterausschusse eine besondere Richtschnur aufgestellt.

c. Für die Beurteilung der neun Wettturnübungen an Reck, Barren und Pferd werden ebensoviele, aus drei bis fünf Kampfrichtern bestehende Abteilungen gebildet, worin jeder Kampfrichter seine Wertungszahl, ohne vorherige Verständigung mit den Übrigen, in eine besondere, mit seinem Namen versehene, Tabelle einträgt.

d. Die Beurteilung der drei Volkswettübungen erfolgt durch drei weitere, aus mindestens drei Kampfrichtern bestehende Abteilungen, wovon zwei die Messungen zu besorgen haben, der dritte die Aufzeichnungen in die Tabelle macht.

e. Endlich sind noch für das Ringen je nach Bedürfnis eine oder mehrere Abteilungen von mindestens je drei Kampfrichtern zu bilden.

5) Außerdem werden zwölf Kampfrichter als Riegenführer mit der Leitung der zwölf Riegen, in welche die Wettturner in der Regel eingeteilt sind, betraut.

Dieselben sammeln die Anmeldekarten der Riegenangehörigen ein, stellen darnach die Namenslisten derselben auf (während die Kampfrichter nur die Ordnungsnummern der Wettturner in ihre Tabellen eintragen), rufen die Einzelnen zum Turnen auf und überwachen überhaupt die Ordnung in den Riegen.

Sie teilen ferner die nötigen Tabellen an die Kampfrichter aus, sammeln dieselben nach Eintragung der betreffenden Wertungszahlen beim Wechseln der Geräte wieder ein und überliefern sie, wie auch die Anmeldekarten der Wettturner ihrer Riege, dem Berechnungsausschusse, dessen Schlussitzung, worin die Richtigkeit der Haupt- und Rangliste geprüft wird, sie beizuwohnen haben.

6) Der Berechnungsausschuß besteht aus dem Schriftführer des Kampfgerichtes, als Vorsitzendem, aus dessen Stellvertreter und aus weiteren (etwa vier bis sechs) vom Festauschusse zu stellenden geeigneten Persönlichkeiten. Er stellt nach den ihm übermittelten Anmeldekarten und Beurteilungstabellen eine Haupt- und die Rangliste zusammen und unterzieht beide einer wiederholten und sorgfältigen Prüfung.

7) Die erste Sitzung des Kampfgerichtes ist spätestens am Tage vor Beginn des Wettturnens anzuberäumen und zwar zu einer Zeit, in welcher weder eine turnerische Vorführung noch sonst ein festlicher Anlaß stattfindet, welcher die Abwesenheit einzelner Kampfrichter nötig machte.

In derselben werden unter den, vom technischen Unterausschusse ausgewählten und von dessen Obmanne vor dem Feste bekannt gemachten, vier Pflichtübungen an jedem der drei Geräte (Reck, Barren und Pferd) je zwei ausgewählt und auf Grundlage der Turnfestordnung die Einzelheiten der Beurteilungsweise je nach Bedürfnis besprochen.

Ferner werden die verschiedenen, oben unter Absatz 4, 5 und 6 genannten Kampfgerichtsabteilungen gebildet, die Reihenfolge der Wettturnübungen (d. h. der Riegenwechsel) festgesetzt und alle weiteren, für den guten Verlauf des Wettturnens nötigen Verabredungen getroffen.

8) Eine letzte Sitzung des Kampfgerichtes, zu welcher auch

der Gesamtausschuß, sowie Vertreter des Festausschusses, einzuladen sind, findet thunlichst bald nach Fertigstellung der Rangliste der Wettturner statt. Hierbei wird die letztere bekannt gegeben und alles auf die Preisverteilung Bezügliche verabredet.

9) In das Lokal des Kampfgerichtes und des Berechnungsausschusses haben nur die Mitglieder dieser beiden Behörden, sowie der Vorsitzende und der Geschäftsführer der Deutschen Turnerschaft, Zutritt. Es ist aber jeder mit den Ergebnissen der Beurteilung Bekannte verpflichtet, dieselben bis nach der Preisverteilung geheim zu halten.

10) Behufs Benutzung im Schlußberichte des Obmannes des Kampfgerichtes sollen die einzelnen Kampfrichter demselben die auf Grund ihrer beim Feste gemachten Wahrnehmungen entstandenen Ansichten über Mängel und Verbesserungen des Wettturnwesens innerhalb der ersten sechs Wochen nach dem Feste mitteilen.

#### IV. Kreis- und Gaueinteilung.

**Kreis I. Nordosten:** Ost- und Westpreußen, Regierungsbezirk Bromberg;

10 Gaue: Ostpreußischer Grenzgau, Pregelgau, Unter-Weichselgau, Ober-Weichselgau, Drewenzgau, Memelgau, Masurischer Gau, Ostpreußischer Mittelgau, Allegau, Westpreußischer (Pomerellischer) Gau. Gau-los: 4 Vereine.

**Kreis II. Schlessien und Süd-Posen:**

11 Gaue: Erster Niederschlesischer Gau, Zweiter Niederschlesischer Gau, Posen = Schlesischer Gau, Schlesisch-Posener Grenzgau, Lausitzer Turnverbrüderung, Mittelschlesischer Flachlandgau, Mittelschlesischer Gebirggau, Oberlausitzer Gau, Oberschlesischer Gau, Riesengebirggau, Meisse-Gau. Gau-los: 5 Vereine.

**Kreis IIIa. Pommern:**

3 Gaue: Ober-Turngau, Vorpommerscher Gau, Hinterpommerscher Gau.

**Kreis IIIb. Mark:** Provinz Brandenburg.

16 Gaue: Havelländischer Gau, Barnimischer Gau, Ruppiner Gau, Priegnitz-Gau, Uckermärkischer Gau, Südwestmärkischer Gau, Zauch-Beziger Gau, Süd-Neumärkischer Gau, Nordwest-Neumärkischer Gau, Nordost-Neumärkischer Gau, Ostlausitzer Gau, Westlausitzer Gau, Südbarnimer Gau, Berlin I (Turner-

schaft), Berlin II (Turnrat) 20 Vereine, Berlin III (Turngemeinde). Gauloß: 13 Vereine.

**Kreis III c. Provinz Sachsen:** Nördlicher Teil der Provinz Sachsen und Anhalt.

7 Gaue: Utmärkischer Gau, Magdeburger Gau, Harz-Turngau, Unterer Mulden-Gau, Freundschaftsbund, Zahn-Gauverband, Turngau Landkreis Calbe a. d. Saale. Gauloß: 29 Vereine.

**Kreis IV. Norden:** Preussische Provinz Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hamburg, Lübeck, beide Mecklenburg.

13 Gaue: Schleswiger Gau, Schleswig-Holsteinischer West-Gau, Ostholsteinischer Gau, Westholsteinischer Gau, Elbgau, Südotholsteinischer Gau, Hamburgischer Gau, Hamburger Turnerschaft 1816, Travegau, Obotritengau, Rostocker Gau, Mecklenburg-Strelitzer Gau, Ostmecklenburgischer Gau.

**Kreis V. Niederweser und Ems:** Oldenburg, Bremen, und von der preussischen Provinz Hannover die Landdrosteien Osnabrück und Aurich, und die westlich von der Oste und Weser liegenden Teile des hannoverschen Herzogtums Bremen und der Grafschaft Hoya.

5 Gaue: Bremer Gau, Oldenburger Gau, Osnabrücker Gau, Ostfriesischer Gau, Turngau Wesermündung.

**Kreis VI. Hannover:** Landdrostei Lüneburg, Herzogtum Verden, der östlich von der Oste gelegene Teil der Landdrosteien Stade und Hannover, Fürstentum Hildesheim (d. h. der nördliche Teil der Landdrostei Hildesheim), Lippe-Detmold, Bückeburg, Pyrmont, ehemalige kurhessische Grafschaft Schaumburg und Herzogtum Braunschweig, ohne den Kreis Blankenburg.

3 Gaue: Leine-Weser-Gau, Braunschweiger Gau, Unter-Elbe-Gau. Gauloß: 3 Vereine.

**Kreis VII. Oberweser:** Regierungsbezirk Cassel ohne Kreis Hanau, die Grafschaft Schaumburg und der Kreis Schmalkalden, der südlich von Braunschweig gelegene Teil Hannovers, Fürstentum Waldeck, Kreis Blankenburg.

6 Gaue: Harz-Gau, Ober-Leine-Gau, Werra-Gau, Nordhessischer Gau, Unter-Fulda-Gau, Ober-Fulda-Gau.

**Kreis VIII. Niederrhein und Westfalen:** Preussische Rheinlande, ohne die Regierungsbezirke Trier und Coblenz, Westfalen.

14 Gaue: Aachener Gau, Gladbacher Gau, Niederrheinischer Gau, Sieg-Rhein-Gau, Niederbergischer Gau, Bergischer Gau, Bochumer Gau, Wuppertthaler Gau, Minden-Ravensberger Gau, Märkischer Gau, Hellweg-Märkischer Gau, Ruhr-Gau, Lippescher Gau, Nordbergischer Gau. Gauloß: 8 Vereine.

**Kreis IX. Mittelrhein:** Großherzogtum Hessen, Regierungsbezirk Wiesbaden, Birkensfeld, von der preussischen Rheinprovinz Regierungsbezirk Trier und Coblenz, Kreis Wehlar, vom Regierungsbezirk Cassel Hanau, Lothringen.

11 Gauen: Hessen, Main=Gau, Main=Rhein=Gau, Rheinhessen, Süd=Nassau, Gau Frankfurt a. M., Offenbacher Gau, Rhein=Mosel=Gau, Lahn=Dill=Gau, Nahe=Idarthal=Gau, Saar=Mosel=Gau.

**Kreis X. Oberrhein:** Baden, bayerische Rheinpfalz und Elsaß.

12 Gauen: Hegau, Turngau des badischen Schwarzwaldes, Breisgau-Ortenauer Gau, Oos=Gau, Unter=Elsaß=Gau, Karlsruher Gau, Gau Pforzheim, Rhein=Neckar=Gau, Pfälzer Gau (Turnerbund), Main=Neckar=Gau, Marktgräfler=Gau, Breisgauer Verband. Gaulos: 6 Vereine.

**Kreis XI. Schwaben:** Württemberg und beide Hohenzollern.

12 Gauen: Oberschwäbischer Gau, Ulmer Gau, Oberer Schwarzwald=Gau, Nagold=Gau, Reppeler Gau, Oberer Neckar- (Achalm-) Gau, Mittlerer Neckar=Gau, Unterer Neckar=Gau, Hohenstaufen=Gau „Städte“, Hohenstaufen=Gau „Land“, Braunerberg=Gau, Hohenloher Gau. Gaulos: 3 Vereine.

**Kreis XII. Bayern:** Alle bayerischen Lande diesseits des Rheins; (Bayerischer Turnerbund).

16 Gauen: Ingolstädter Gau, Rosenheimer Gau, Münchener Gau, Weilheimer Gau, Niederbayerischer Gau, Oberpfälzer Gau, Nordoberfränkischer Gau, Südoberfränkischer Gau, Regnitz=Gau, Pegnitz=Gau, Ansbacher Gau, Würzburger Gau, Schweinfurter Gau, Nordschwäbischer Gau, Mittelschwäbischer Gau, Iller-Donau=Gau. Gaulos: 22 Vereine.

**Kreis XIII. Thüringen:** Der südlich und südwestlich von den östlichen Ausläufern des Harzes liegende Theil der Provinz Sachsen, die sächsischen Herzogtümer, beide Schwarzburg und Meuß und der preussische Kreis Schmalkalden.

17 Gauen: Ostthüringer Gau, Südthüringer Gau, Thüringisch=Fränkischer Gau, Henneberger Gau, Westthüringer Gau, Kyffhäuser=Gau, Nordostthüringer Gau, Weiße Elster=Gau, Osterländischer Gau, Mittelthüringer Gau A, B und C, Saal=Gau, Südthüringer Waldturnerbund, Thüringer Wald=Gau, Schmalkalden-Felda=Gau, Nordthüringer Gau. Gaulos: 30 Vereine.

**Kreis XIV. Sachsen:** Königreich Sachsen.

26 Gauen: Sächsischer Oberlausitz=Gau, Nördlicher Oberlausitz=Gau, Oberlausitzer Gebirgs=Gau, Meißner Hochland=Gau, Mittel=Elbe=Gau, Mügglitzthal=Gau,

Dresdener Gau, Nieder-Elbe-Gau, Freiberg-Saxhaer Gau, Augustusburger Gau, Flöhathal-Gau, Obererzgebirgs-Gau I., Obererzgebirgs-Gau II., Oberer Mittel-erzgebirgs-Gau, Unterer Mittel-erzgebirgs-Gau, Vogtländischer Gau, Südbogtländischer Gau, Westlich-sächsischer Grenz-Gau, Niedererzgebirgischer Gau, Chemnitz-Muldenthal-Gau, Turngau der Chemnitzer Umgebung, Turngau der Lugau-Stollberger Umgebung, Mulden-Bschopauthal-Gau, Mittel-Mulden-Gau, Sächsischer Jahngau, Leipziger Schlachtfeld-Gau. Gaulos: 55 Vereine.

**Kreis XV. Oesterreich.**

9 Gauen: Jeschken-Iser-Gau, Nordböhmischer Gau, Nord-westböhmischer Gau II, Ober-Egerer-Gau, Mährisch-Schlesischer Gau, Niederösterreichischer Gau, Süd-österreichischer Gau, Oberösterreichisch-Salzbürger Gau, Tyrolischer Gau. Gaulos: 14 Vereine.

**V. Ausschuß der Deutschen Turnerschaft.**

- 1) **Vorsitzender:** Theodor Georgii, Rechtsanwalt in Eßlingen,
- 2) **Stellvertreter desselben:** Alfred Maul, Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt in Karlsruhe,
- 3) **Geschäftsführer:** Dr. med. Ferdinand Goetz, praktischer Arzt in Lindenau-Leipzig,
- 4) **Buchhändler** R. Schmidt in Berlin, W., Lützowstraße 84 b II,
- 5) **Oberturnlehrer** Moriz Zettler in Chemnitz,

vom Turntage  
gewählt  
bis 31. Juli 1887.

I. Kreisvertreter: Professor Boethke in Thorn (bis 30. Juni 1884), Schriftführer.

II. Kreisvertreter: Gymnasialoberlehrer Dr. Fedde in Breslau (bis Ostern 1884), Nicolaistadtgraben 24.

IIIa. Kreisvertreter: Gymnasialoberlehrer Dr. phil. Nühl in Neu-Torney-Stettin (bis 1. Juli 1885), Schriftführer.

- IIIb. Kreisvertreter: Städtischer Overturnlehrer Fischer in Potsdam (bis 31. Juli 1887), Junferstraße 46.
- IIIc. Kreisvertreter: Lehrer Hoffmann in Magdeburg (bis 1. Juli 1887), Frankestraße 7.
- IV. Kreisvertreter: Kaufmann Babbe in Altona (bis 1. April 1887).
- V. Kreisvertreter: Overturnlehrer Schurig in Osnabrück (bis 30. Juni 1886).
- VI. Kreisvertreter: Kaufmann Adolf Grahn in Hannover (bis 31. März 1887), Siebstraße 9, I.
- VII. Kreisvertreter: Buchhalter Ahlborn in Göttingen (bis 30. Juni 1884).
- VIII. Kreisvertreter: Kaufmann Fr. Schloer in M.-Gladbach (bis 31. Dezember 1884).
- IX. Kreisvertreter: Kaufmann Emil Reuter in Darmstadt (bis 31. Dezember 1886).
- X. Kreisvertreter: Dr. phil. Waffmannsdorff in Heidelberg (bis 31. December 1886).
- XI. Kreisvertreter: Robert Langer in Wiberach (bis 1. Juli 1885).
- XII. Kreisvertreter: Buchhändler Rud. Lion in Hof (bis 31. Dezember 1886).
- XIII. Kreisvertreter: Gymnasial- und Turnlehrer Mönch in Gotha (bis 31. Juli 1887).
- XIV. Kreisvertreter: Woldegar Bier, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt in Dresden (bis 31. März 1884), Carusstr. 1.
- XV. Kreisvertreter: 1. Oberbuchhalter F. N. Heinz in Wien (bis 31. Juli 1885), Schottenring 8. (Geschäftsführender Kreisvertreter.)

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| 2. Kaufmann Jul. Haagn in Salzburg,          | } bis<br>31. Juli<br>1885. |
| 3. Civilingenieur Rögler in Auffig a. d. E., |                            |
| 4. Babinhaber Heinr. Wastian in Graz,        |                            |

**Technischer Unterausschuß für Förderung des Turnbetriebes:** A. Maul (Vorsitzender), Wold. Bier, Fischer, Dr. Wassmannsdorff, M. Zettler.

## VI. Geschäftsanweisung für den Ausschuß der

### Deutschen Turnerschaft.

(Beschlossen zu Braunschweig am 26. und 27. Juli 1876.)

#### I. Vom Ausschuß im Ganzen.

Der Ausschuß der Deutschen Turnerschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und den drei Beisitzern, welche der Turntag auf vier Jahre wählt, sowie aus den Vertretern der Kreise.

Derselbe wählt auf vier Jahre aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden (§ 8 des Grundgesetzes), zwei Schriftführer und deren Stellvertreter, sowie die erforderlichen Unterausschüsse (§ 10 des Grundgesetzes).

Der Ausschuß hat als Wirkungskreis (§ 9 des Grundgesetzes):

- a. die Vertretung der Deutschen Turnerschaft nach außen;
- b. die Durchführung aller in § 3 des Grundgesetzes genannten Mittel zur Hebung des deutschen Turnens und überhaupt die Beforgung aller turnerischen Angelegenheiten im Sinne des Turntages;
- c. die Vorbereitung der Turntage und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- d. die Verwaltung der Kasse, des Archivs und der Sammlungen;
- e. die Beschlußfassung über Zeit und Ort der deutschen Turnfeste;
- f. die Wahl dreier Mitglieder in den Verwaltungsrath der Jahnstiftung.

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, die ihnen durch das Grundgesetz der Deutschen Turnerschaft und die Beschlüsse des Gesamtausschusses übertragenen Arbeiten zu übernehmen.

Die Beratungen des Ausschusses erfolgen auf Grund der Geschäftsordnung der Deutschen Turnerschaft. In dringenden Fällen kann der gesamte Ausschuß schriftlich abstimmen.

Alle Punkte der Tagesordnung eines Turntages hat der Ausschuß vorzubereiten und je nach Umständen Berichterstatter für dieselben aus seiner Mitte oder aus den Abgeordneten der Deutschen Turnerschaft zu bestellen.

## II. Vom Vorsitzenden.

Der Vorsitzende, beziehentlich sein Stellvertreter, hat die Ausschußsitzungen und Turntage auf Grund der Geschäftsordnung zu leiten. Er hat

- 1) von allen Anträgen und Beratungsgegenständen vor den betreffenden Sitzungen Kenntnis zu nehmen;
- 2) die Ausschußsitzungen auf Grund der Ausschußbeschlüsse und auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder, oder in dringenden Fällen selbständig, zu berufen und Berichterstatter für die einzelnen Punkte der Tagesordnung zu bestimmen;
- 3) alle Protokolle durch Mitunterzeichnung zu beglaubigen;
- 4) von der Thätigkeit des Ausschusses und seiner Mitglieder Kenntnis zu nehmen und dabei für Beobachtung des Grundgesetzes der Deutschen Turnerschaft, sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Turntage zu sorgen;
- 5) den Ausschuß der Deutschen Turnerschaft und damit die Deutsche Turnerschaft selbst nach außen innerhalb der Grenzen des Grundgesetzes und der Turntagsbeschlüsse zu vertreten, insbesondere alle öffentlichen Kundgebungen des Ausschusses mit zu unterzeichnen;
- 6) die Verbindung der Deutschen Turnerschaft mit der Redaktion der „Deutschen Turn-Zeitung“, als des Organs derselben, zu vermitteln und
- 7) alljährlich einen Gesamtbericht über die Thätigkeit des Ausschusses aufzustellen, der in der „Deutschen Turn-Zeitung“ zu veröffentlichen ist.

## III. Vom Geschäftsführer.

Dem Geschäftsführer liegt die ganze Verwaltung ob; er verwaltet

- 1) die Kasse, das Archiv und die Sammlungen (§ 3f und k des Grundgesetzes);
- 2) er vermittelt den Verkehr der Kreise durch die Kreisvertreter mit dem Ausschusse;
- 3) er leitet die statistischen Erhebungen über den Stand der deutschen Turnsache und sorgt für Veröffentlichung der vergleichenden Zusammenstellungen derselben (§ 3h des Grundgesetzes);

- 4) er hat alle Anträge (für Turntage und Ausschußsitzungen) entgegen zu nehmen, dem Vorsitzenden Kenntnis davon zu geben und Berichterstatter vorzuschlagen;
- 5) er liefert alljährlich die Unterlagen zu dem vom Vorsitzenden zu erstattenden Berichte über die Thätigkeit des Ausschusses und
- 6) er führt ein Gesamtverzeichnis der Vereine der Deutschen Turnerschaft.

#### IV. Die Kasse.

Die Kasse verwaltet der Geschäftsführer nach folgenden Grundsätzen:

- 1) er legt alljährlich einen Haushaltplan zur Genehmigung vor;
- 2) er führt die Bücher in übersichtlicher Weise, in Einnahme und Ausgabe getrennt;
- 3) die Belege für Einnahme und Ausgabe sind getrennt und nach Nummern geordnet zu führen; ein Portobuch ist anzulegen;
- 4) die Kasse ist alljährlich abzuschließen und der Abschluß in der „Deutschen Turn-Zeitung“ mit Andeutung der Hauptposten zu veröffentlichen;
- 5) verfügbare Gelder sind zinsbar anzulegen.

Die Verwendung der Gelder erfolgt gemäß der Beschlüsse der Turntage, eventuell des Gesamtausschusses.

In dringenden Fällen kann der Geschäftsführer, in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden, eine Ausgabe machen unter beiderseitiger Haftbarkeit gegenüber dem Ausschusse.

#### V. Von den Schriftführern.

Die Schriftführer, beziehentlich ihre Stellvertreter, haben die Führung der Rednerlisten und die Führung und Unterzeichnung der Protokolle. Sie wechseln mit einander darin ab. Die genehmigten Protokolle des Ausschusses und des Turntages werden hinsichtlich der gefaßten Beschlüsse von den Schriftführern in der „Deutschen Turn-Zeitung“ veröffentlicht.

#### VI. Von den Kreisvertretern.

Die Kreisvertreter sind die Leiter der Kreise und die Vermittler des Verkehrs zwischen dem Ausschusse der Deutschen Turnerschaft und den Kreisen innerhalb der Grenzen des Grundgesetzes der Deutschen Turnerschaft und der Beschlüsse der Turntage.

Die Kreisvertreter besorgen

- 1) die Einberufung und Leitung der Kreisturntage und der Kreis Ausschüsse;

- 2) die Führung eines genauen Verzeichnisses der Vereine des Kreises mit Angabe der Mitgliederzahl und vierteljährlich die Anzeige der Veränderungen im Kreise an den Geschäftsführer der Deutschen Turnerschaft;
- 3) die Kreisvertreter haben ein Kassabuch über die bei ihnen eingehenden Beiträge des Kreises zur Kasse der Deutschen Turnerschaft zu führen und die eingegangenen Beiträge an den Geschäftsführer bis 1. Juni unter Nennung der gezahlten Vereine, beziehentlich Gaue, und der Zeit, für welche gezahlt ist, sowie unter Abzug der gemachten Verläge und Beilegung vollzogener Quittungen darüber, einzusenden;
- 4) die in Einsendung der Beiträge säumigen Vereine, beziehentlich Gaue und Kreiskassen, sind rechtzeitig zu mahnen, beziehentlich die säumigen Vereine zc. in der "Deutschen Turn-Zeitung" zu veröffentlichen;
- 5) die Kreisvertreter haben die Organisation der Kreise zu fördern und die Berichte über die Gaue, beziehentlich Vereine, in Empfang zu nehmen;
- 6) die Kreisvertreter haben die Wahlen für die deutschen Turntage nach dem Grundgesetze mit Hilfe der Kreis- und Gauverbände beziehentlich durch Bildung von Wahlkreisen einzuleiten;
- 7) die statistischen Erhebungen im Kreise einzuleiten, beziehentlich durchzuführen und jährlich Gesamtberichte über den Stand der Turnsache im Kreise bis 1. Dezember an den Geschäftsführer einzusenden;
- 8) möglichst den Verkehr mit den Gauen und Vereinen im Kreise zu pflegen, überall belebend und fördernd nach Kräften einzuwirken und besonders die Tagespresse zur Förderung der Turnsache, des Schulturnens zc. zu benutzen.

#### VII. Von den Unterausschüssen.

Die nach dem Grundgesetze, beziehentlich auf Beschluß des Turntages oder Ausschusses gebildeten Unterausschüsse arbeiten bei Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder gegenüber dem Gesamtausschusse in dem ihnen zugewiesenen Gebiete selbständig unter selbstgewählter Leitung, auf Grund eines alljährlich vorzulegenden, vom Gesamtausschusse genehmigten Planes.

Die leitenden Gesichtspunkte sind:

- 1) Die Unterausschüsse können sich aus der Mitte der Deutschen Turnerschaft ergänzen, teils an vollberechtigten oder bloß korrespondierenden Mitgliedern, teils an Mitarbeitern;
- 2) die Unterausschüsse haben die Pflicht, alljährlich dem Ge-

samtausschusse einen Bericht über ihre Thätigkeit vor seiner Sitzung einzureichen und dessen Bewilligung von Geldmitteln für ihre besonderen Zwecke einzuholen.

## VII. Geschäftsordnung des technischen Unterausschusses.

(Beschlossen am 13. April 1881 in Frankfurt a. M.)

§ 1. Der technische Unterausschuß hält im Anschlusse an die Sitzung des Gesamtausschusses und vor derselben eine Sitzung ab. Die Dauer derselben richtet sich nach der Natur seiner Arbeiten und wird auf Grund eines vorhergegangenen Einvernehmens vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 2. Der technische Unterausschuß wird vom Gesamtausschuß gewählt und verteilt seine Geschäfte unter sich, wählt einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie die Berichtserstatter für die vorliegenden Arbeiten.

§ 3. Die Vorschläge für die Gauturnen müssen vor Weihnachten in Umlauf gesetzt und im Februar veröffentlicht werden.

## VIII. Entwurf eines Grundgesetzes für Turngaue

innerhalb der Deutschen Turnerschaft. \*)

(Beschlossen zu Braunschweig am 26. und 27. Juli 1876.)

§ 1. Begriff. Die dem . . . . Kreis angehörenden Vereine zu . . . . . (Orte) bilden den . . . . Gau.

§ 2. Zweck. Der Zweck des Turngaues ist Hebung und Förderung des Turnwesens als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung.

§ 3. Mittel. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a. planmäßige Gründung von Turnvereinen;
- b. Gauturntage;
- c. ein Gauturnrat;
- d. Förderung eines geordneten, einheitlichen Turnbetriebes, besonders durch Abhaltung gemeinschaftlicher Vorturnerstunden;
- e. eine Gaukasse;

\*) Der früher abgedruckte Entwurf eines „Kreisgrundgesetzes“ ist, nachdem alle Kreise wesentlich auf derselben Grundlage eingerichtet sind, weggelassen worden.

- f. halbjährliche Erhebungen über den Stand der Turnsache im Gau;
- g. gemeinsame Gauturnen unter Beschränkung der Einzelfeste;
- h. gemeinsame Turnfahrten.

§ 4. Gauturntag. Der Gauturntag wird aus den Abgeordneten der zum Gau gehörigen Vereine gebildet. Jeder Verein wählt . . . Abgeordnete. Diejenigen Vereine, die mehr als 25 oder 50 Mitglieder haben, wählen auf jede weitere volle Zahl von 25 oder 50 zahlenden Mitgliedern nach der Durchschnittszahl der beiden letzten halbjährlichen Erhebungen je Einen Abgeordneten mehr. Die Wahl der Abgeordneten geschieht vor jedem Turntage. Jeder Abgeordnete führt nur eine Stimme.

§ 5. Die ordentlichen Gauturntage finden alljährlich statt. Außerordentliche Gauturntage beruft der Gauturnrat; er ist dies zu thun verpflichtet, wenn die Zahl von . . . Vereinen es verlangt. Die Abhaltung der Gauturntage ist drei Wochen vorher bekannt zu geben; Anträge sind bis zwei Wochen vorher beim Vorsitzenden des Gauturnrates einzureichen; die Tagesordnung ist eine Woche vorher den Turnvereinen mitzuteilen und ist, ebenso wie das Protokoll, zu veröffentlichen.

§ 6. Den Wirkungskreis des Gauturntages bilden:

- a. Entgegennahme der Verwaltungs- und Kassenberichte des Gauturnrates und Prüfung der letzteren;
- b. Beratung und Beschlußfassung über sämtliche die Turnsache betreffende Angelegenheiten, insbesondere die in § 3 genannten Mittel;
- c. die Wahl des Gauturnrates und etwaiger Stellvertreter, sowie sonstige Wahlen;
- d. Festsetzung der Beiträge zur Gaukasse;
- e. Entscheidung etwaiger Beschwerden über Maßregeln des Gauturnrates;
- f. Änderungen des Grundgesetzes, wenn solche auf der Tagesordnung gestanden haben, mit drei Fünfteln der Stimmen der anwesenden Abgeordneten. Die Beratungen finden auf Grund der Geschäftsordnung der Deutschen Turnerschaft statt.

§ 7. Gauturnrat. Der Gauturnrat besteht aus dem Gauvertreter als Vorsitzenden, dem Gauturnwart und . . . Mitgliedern, welche auf Ein Jahr gewählt werden; die beiden Ersten in besonderen Wahlgängen. Die übrigen Ämter verteilt der Gauturnrat unter sich.

§ 8. Den Wirkungskreis des Gauturnrates bilden:

- a. die Vertretung des Gaus;
- b. die Durchführung der Mittel zur Erreichung der Zwecke des Gaus;
- c. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Gauturntage und die Ausführung ihrer Beschlüsse;